## **ANTRAG 16**

## der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019 in Kärnten

## Steuerliche Absetzbarkeit von Heimarbeitsplätzen

Der Umbruch in der Arbeitswelt, bedingt unter anderem durch flexiblere Arbeitszeitmodelle oder der fortschreitenden Digitalisierung, führt auch zu einer Vielzahl an neuen Modellen der Arbeitsorganisation. In der Debatte um Heimarbeit wird von vielen Seiten suggeriert, dass dadurch vor allem für Arbeitnehmer zahlreiche Vorteile entstehen würden (z.B. mehr Flexibilität bei der Kinderbetreuung, Wegfall des täglichen Pendelns). Neben einigen unbestrittenen Vorteilen bergen diese Möglichkeiten auch Gefahren und Belastungen in sich, die nicht außer Acht gelassen werden dürfen. Die fiskalische Betrachtung hat hier bei weitem nicht mit der gesellschaftlichen und arbeitssoziologischen Entwicklung Schritt gehalten. Die steuerliche Absetzbarkeit von Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem laufenden Betrieb eines Heimbüros wird jedoch nach wie vor sehr restriktiv gehandhabt. Demnach sind für den Dienstnehmer Kosten eines Arbeitszimmers gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG nur dann absetzbar, wenn das im Wohnungsverband gelegene Arbeitszimmer den Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt. Der Kreis hiervon Betroffener ist allerdings extrem klein (z.B. Künstler, Maler oder Bildhauer).

In der Zwischenzeit hat sich das Phänomen der zwar nicht ausschließlichen, aber tageweisen Heimarbeit als massentaugliches Modell der modernen Arbeitsorganisation etabliert. Die von Arbeitnehmern häufig privat getragenen Kosten sind, aufgrund der strengen Gesetzgebung, aber nicht steuerlich absetzbar. Das österreichische Steuerrecht hinkt somit den tatsächlichen Gegebenheiten der modernen Arbeitswelt klar hinterher.

Zudem haben Dienstnehmer hierbei im Vergleich zu Selbständigen einen wesentlich geringeren bis gar keinen Gestaltungsspielraum. Selbständige müssen in dieser Frage in der Regel nur nachweisen, dass für den zum Arbeitszimmer bestimmten Raum eine private Nutzung praktisch auszuschließen ist. Selbst überwiegend von zu Hause aus arbeitende Dienstnehmer können Kosten für das Arbeitszimmer nicht steuerlich absetzen, da sie grundsätzlich – wenn auch nur sporadisch – in die betrieblichen Strukturen der Betriebsstätte des Arbeitgebers eingegliedert sind und somit beim Arbeitszimmer kein Mittelpunkt der betrieblichen Tätigkeit vorliegt.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert das Finanzministerium auf, die Bestimmungen für die steuerliche Absetzbarkeit von Heimarbeitsplätzen für Dienstnehmer dahingehend zu ändern, dass auch Arbeitnehmer, die teilweise von zu Hause aus arbeiten, privat getragene Kosten, im Zusammenhang mit der Einrichtung und dem laufenden Betrieb des Heimarbeitsplatzes (Verbrauchsmaterial, Reparaturen, Neuanschaffungen, usw.), als Werbungskosten steuerlich absetzen können.

Angenommen 🗵	Zuweisung □	Ablehnung	Einstimmig	Mehrstimmig 🗵
--------------	-------------	-----------	------------	---------------